

Vertragsverhandlungen

Theater

Ratgeber für AutorInnen in Sachen Auftragswerke, Übernahmen, Dramatisierungen. Inkl. Mustervertrag gegenüber Stadttheatern, freien Bühnen und Lientheatern

Herausgeber Autorinnen und Autoren der Schweiz, AdS

Nordstrasse 9
80035 Zürich
Telefon: 01 - 350 04 60
Fax: 01 – 350 04 61
sekretariat@a-d-s.ch
<http://www.a-d.s.ch>

© 2001

Redaktion: Tim Krohn und Peter A. Schmid

Inhalt

Aufführungsvertrag	2
Bearbeitungen und Übersetzungen	18
Ur- und Erstaufführungen	19

Der Aufführungsvertrag

Der vom AdS empfohlene Vertragstext für TheaterautorInnen entspricht dem Standard professioneller Bühnenverlage. Seien Sie sich also bewusst, die Bühnen sind Verträge diesen Zuschnitts gewohnt. – Sie verlangen nichts Ungewöhnliches oder gar Ungehöriges, wenn Sie diesen Vertrag zur Basis Ihrer Zusammenarbeit mit einer Bühne machen.

Sie können die Vertragsvorlage übrigens auch direkt von unserer Homepage www.a-d-s.ch laden oder über das Sekretariat auf Diskette beziehen.

Aufführungsvertrag

Kommentar

Zwischen

– nachstehend „der Autor / die Autorin“ genannt – einerseits

und dem Bühnenunternehmen

vertreten durch

– nachstehend „Bühne“ genannt – andererseits

wird folgender Aufführungsvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Der Autor / die Autorin räumt der Bühne das Recht ein zur bühnenmässigen deutschsprachigen Aufführung des Werkes

in

sowie an Gastspielorten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

2. Gewährleistung des Autors / der Autorin

2.1 Der Autor / die Autorin steht der Bühne gegenüber für die Aufführungsrechte ein und stellt sie von berechtigten Ansprüchen Dritter frei.

Name und Adresse des Autors /
der Autorin

Name und Adresse der Bühne

Namen der Theater-
bevollmächtigten

vollständiger Titel

Standort der Bühne

- 2.2 Der Autor / die Autorin haftet nicht für die Nachteile der Bühne aus unberechtigten Aufführungen.

3. Umfang der Rechte-Übertragung

- 3.1 Der Autor /die Autorin überträgt der Bühne das örtlich ausschliessliche, bühnenmässige Aufführungsrecht an den unter Ziffer 4 genannten Spielstätten sowie das nicht ausschliessliche Aufführungsrecht an den ebenda angeführten Gastspielorten.

Ausschliessliche oder exklusive Rechte: nur die Bühne ist zur Aufführung berechtigt.
Nicht ausschliessliche oder einfache Rechte: nebst der Bühne sind noch andere (Bühnen, Autor / Autorin) zur Aufführung berechtigt

- 3.2 Die Bühne darf das Recht zur bühnenmässigen Aufführung des vertragsgegenständlichen Werks von Dritten am Ort ihrer Spielstätten im Rahmen von Gastspielen nicht gegen Treu und Glauben verweigern und hat diesen eine Unterlizenz einzuräumen.

Die Bühne darf allerdings für die Weiterübertragung des Aufführungsrechts eine Entschädigung von der Gastspielbühne verlangen – ohne finanzielle Beteiligung der Autorin / des Autors, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Im übrigen ist es der Bühne nicht gestattet, das bühnenmässige Aufführungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen.

Ohne dieses förmliche Verbot wäre die Bühne zur Weiterübertragung berechtigt.

- 3.3 Austauschgastspiele der Bühne mit anderen Theatern, bei denen gegenseitig als Vergütung nur die Kasseneinnahme am bespielten Ort vereinbart ist, bedürfen der besonderen schriftlichen Zustimmung durch den Autor / die Autorin.

- 3.4 Kostenlose Aufführungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Autors / der Autorin zulässig.

3.5 Die Bühne ist nicht berechtigt, die Aufführung des Werkes über Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Gestattet ist der Bühne jedoch die Live-Wahrnehmbarmachung der Aufführung des Werkes für betriebsinterne Zwecke einschliesslich der Wahrnehmbarmachung für zu spät kommende BesucherInnen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind. Dies ist jedoch stets nur innerhalb des Theaters zulässig. Soweit hierbei Rechte in Anspruch genommen werden, die nicht in der Verfügungsbefugnis des Autors / der Autorin liegen oder die den Rahmen des Aufführungsvertrages überschreiten, werden sie durch diese Regeln nicht berührt.

3.6 Die Aufzeichnung des Werkes auf Ton- oder Bildtonträger ist nur zu betriebsinternen Zwecken erlaubt und bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Autors / der Autorin und des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen.

3.7 In zeitlicher Hinsicht ist das bühnenmässige Aufführungsrecht auf die Dauer dieses Vertrages beschränkt.

3.8 Abgesehen von den vorstehend eingeräumten Rechten zur bühnenmässigen Aufführung verbleibt die Verfügungsberechtigung über jede weitere Verwertung oder Nutzungsart beim Autor / bei der Autorin.

Das Wahrnehmbarmachen der szenischen Darbietung ausserhalb des Theaters gehört indirekt zum Aufführungsrecht. Ausschliessen, um Konflikte vorzubeugen.

Die Lockerung des in Abs. 1 ausgesprochenen Verbots ermöglicht zum einen Zuspätkommenden, die Aufführung zeitgleich im Foyer über Lautsprecher und Bildschirme mitzuerleben, zum andern erlaubt es SchauspielerInnen etwa, den Ablauf des Stücks in ihrer Garderobe mit zu verfolgen und sich auf den nächsten Auftritt vorzubereiten.

In der Regel zahlt die Bühne für eine Aufzeichnung zu betriebsinternen Zwecken eine einmalige Entschädigung von ca. 300.– Fr.

Die zeitliche Beschränkung ergibt sich auch aus Ziff. 11.3, doch schafft die Bestimmung in einem Konfliktfall Klarheit.

4. Aufführungspflicht

4.1 Die Bühne verpflichtet sich das unter Ziffer 1 genannte Werk in der/den Spielstätte/n

Bezeichnung der Spielstätte

– bis spätestens zum

Datum

(geplante Premiere:)

Datum

– als **Abend- / Nachmittags- / Morgenvorstellung**

nicht Zutreffendes streichen

– zur ersten Aufführung zu bringen.

4.2 – in den Gastspielorten

Bezeichnung der Gastspielorte

.....

zur Aufführung zubringen.

5. Urhebervergütung

5.1 Die Bühne zahlt dem Autor / der Autorin für die Einräumung der vorgenannten Rechte eine Urhebervergütung in Höhe von % der Roheinnahme der Aufführung, mindestens jedoch Fr. pro Vorstellung. Für die Dauer des Vertrages garantiert die Bühne mindestens Aufführungen des Werkes (gemäss Ziffer 9.1).

üblich sind 15%

üblich sind 150.– Fr.

üblich sind 10-15

5.2 Für Gastspiele entrichtet die Bühne dem Autor / der Autorin eine Urhebervergütung in Höhe von % der Roheinnahmen, gemäss Ziffer 6.4, mindestens jedoch

üblich sind 15%

..... Fr. pro Vorstellung.

üblich sind 150.– Fr.

5.3 Bei Austauschgastspielen nach Ziffer 3.3 bemisst sich die Urhebervergütung nach der Urheberentschädigung der bespielten Bühne.

5.4 Für öffentliche Generalproben und Vorführungen gegen Entgelt – auch wenn es von Dritten geleistet wird – zahlt die Bühne dem Autor / der Autorin eine Urhebervergütung in Höhe von % der Roheinnahmen. Bei freiem Eintritt ist mit dem Autor / der Autorin vorher eine angemessene Urhebervergütung zu vereinbaren.

Üblich sind 10%

Die Pauschale bei freiem Eintritt richtet sich nach der Grösse des Raumes, sollte aber nicht weniger als 150.– Fr. betragen.

5.5 Als BesucherInnen gelten jene Personen, für welche Eintrittskarten ausgegeben werden. Ausgegebene Theatereintrittskarten sind sowohl die im freien Verkauf als auch an Besucherorganisationen und dergleichen abgegebene Karten, Anrechts-, Abonnements- und Steuerkarten. Ausgenommen sind Dienstkarten, Pressekarten, Karten nach Ziffer 9.6 sowie Freikarten für Hausmitglieder, nicht aber sonstige Freikarten.

6. Roheinnahme

6.1 Roheinnahme ist die Einnahme der Bühne aus dem Verkauf der Eintrittskarten für eine einzelne Vorstellung, einschliesslich theatereigener Vorverkaufsaufschläge, des Verkaufs von Steuerkarten, des Anteils an Platzmieten und Platzzuschüssen (sowohl von öffentlicher als auch

privater Hand) sowie einschliesslich der eventuell darin enthaltenen Steuerbeträge.

6.2 Nicht zu den Roheinnahmen gehören:

6.2.1 aufgrund verpflichtender Anordnung besonders erhobene Zuschläge, die nicht der Kasse der Bühne verbleiben, sondern für soziale Zwecke bestimmt sind und die als durchlaufende Gelder behandelt werden;

6.2.2 die für die Kleiderablage und Programmheft/Theaterzettel gesondert neben dem Eintrittspreis erhobenen Beträge;

6.2.3 im Eintrittspreis enthaltene Beträge für Programmheft/Theaterzettel und Garderobe, soweit sie zusammen nicht 20 % des Durchschnittskartenpreises überschreiten.

6.3 Gibt die Bühne die Gesamtheit der Plätze oder einen Teil der Plätze nicht unmittelbar an die Besucher ab, so gilt als Roheinnahme der zwischen ihr und dem Abnehmer vereinbarte Preis (Pachtsumme, Pauschalvergütung usw.). Ist die Bühne an den die Vergütungssumme übersteigenden Einnahmen beteiligt oder werden ausserdem von der Bühne daneben gesonderte Eintrittskarten verkauft, müssen für die daraus resultierenden Mehreinnahmen Urheberanteile gezahlt werden.

6.4 Bei Gastspielen gilt als Roheinnahme die vom Abnehmer erzielte Kasseneinnahme. Ist der vom Abnehmer gezahlte Gesamtbetrag für die Durchführung einer Vorstellung

höher, so gilt dieser als Roheinnahme. Dazu gehören nicht nur die an die bespielende Bühne entrichteten Honorare, sondern auch Erstattungen durch Dritte, insbesondere Reise-, Hotel- und Transportkosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7. Aufführungsmaterial, Materialentgelt

- 7.1 Die Bühne verpflichtet sich, das Aufführungsmaterial ausschliesslich vom Autor / der Autorin zu beziehen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- 7.2 Die Bühne verpflichtet sich zur Abnahme eines **Rollensatzes** sowie von Arbeitsexemplaren (für Regie, Dramaturgie usw.) des unveröffentlichten Werkes gegen eine Entschädigung von Für veröffentlichte Werke hat die Bühne den offiziellen Ladenpreis zu entrichten. Bereits vom Autor vorab gelieferte Exemplare werden auf die Liefermenge angerechnet.
- Auf Wunsch kann dem Theater gegen eine einmalige Gebühr von Fr. eine Textdatei des unveröffentlichten Werkes per E-Mail oder Diskette zur Verfügung gestellt werden, um das Aufführungsmaterial selbst anzufertigen.
- 7.3 Neben der unter Ziffer 5 genannten Urhebervergütung ist

Dem Wortlaut entsprechend gilt diese Bestimmung auch für bereits veröffentlichte Werke. Der Autor / die Autorin darf solche Werkexemplare nach Ziffer 4.5 des Muster-Verlagsvertrages von SBVV, GO und SSV nicht unter dem offiziellen Ladenpreis abgeben. Vgl. auch Ziffer 7.2

Rollensatz: ein Manuskript pro Rolle
Einfügen: Anzahl Exemplare
üblich sind für unveröffentlichte Werke ca. 20.– Fr. pro Exemplar

üblich sind ca. 200.– Fr.

variiert je nach Anteil des vom

für die Nutzung und Bearbeitung der vom Autor / von der Autorin urheberrechtlich vertretenen Musikmaterialien/ der Musikvorlage eine einmalige Entschädigung in Höhe von Fr. zu zahlen.

**Autor / der Autorin
urheberrechtlich vertretenen
Musikanteils**

8. Abrechnung und Zahlung

8.1 Die Abrechnung und Zahlung der sich aus den Ziffern 5 und 7 ergebenden Beträge erfolgt monatlich an den Autor / die Autorin, spätestens bis 15 Tage nach Monatsende, in Schweizer Franken auf folgendes Konto:

**Angabe der Zahlungs-
verbindung**

8.2 Zu den Beträgen tritt keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei grenzüberschreitenden Verträgen hat der Autor / die Autorin seine / ihre Freistellung von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen durch das zuständige Steuer- bzw. Finanzamt zu erwirken.

**In der Schweiz
mehrwertsteuerpflichtige
Autoren / Autorinnen müssen
auf Ihrer Rechnung den
Prozentsatz angeben, der in
der Mehrwertsteuer enthalten
ist.**

8.3 Die Abrechnung ist dem Autor / der Autorin kostenfrei zu übersenden. Dabei sind Roheinnahme und Zahl der BesucherInnen (gemäss Ziffer 6.1 und 5.5) pro Vorstellung anzugeben.

8.4 Auf Verlangen des Autors / der Autorin hat die Bühne die Kassenberichte und die Belege über etwaige Abzüge und Zuschüsse kostenfrei zur Einsichtnahme zu übersenden. Der Autor / die Autorin kann die Einsichtnahme in alle notwendigen Unterlagen selbst und auch durch den Schweizerischen Schriftstellerinnen- und Schriftsteller-

Verband oder eine Berufsorganisation für
Theaterschaffende verlangen.

- 8.5 Bei nicht fristgemässer Zahlung seitens der Bühne wird ein Säumniszuschlag von 5% für jeden angefangenen Kalendermonat nach Eintritt der Fälligkeit erhoben. Das Geltendmachen eines weiteren Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- 8.6 Muss zur Einziehung ausstehender Entgelte eine aussenstehende Stelle beauftragt werden, gehen die zur Einziehung erforderlichen Kosten der aussenstehenden Stelle ausschliesslich zu Lasten der Bühne.

- 8.7 Für Forderungen aus diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Da unter Ziffer 8.1 ein Verfalltermin verabredet ist, erübrigt sich eine Mahnung, um Verzugszins geltend zu machen.

In Deutschland ist ein Säumniszuschlag von nur 1% üblich.

**In der Schweiz: 1 Jahr nach Kenntnis des Schadens und des Verursachers; in jedem Fall 10 Jahre nach Schadenszufügung.
- In Deutschland: 3 Jahre nach Kenntnis der Rechtsverletzung und des Verpflichteten, absolut nach 30 Jahren.**

Aufgepasst: mit Ablauf der Verjährungsfrist verwirkt die Forderung.

9. Besondere Pflichten der Bühne

Die Bühne ist verpflichtet,

- 9.1 die Aufführung sachgerecht vorzubereiten und das Werk

angemessen im Spielplan zu berücksichtigen;

- 9.2 die Aufführung werkgetreu zu gestalten - insbesondere sind Textzusätze, Umstellungen, Kürzungen und andere Änderungen sowie Bearbeitungen des Werks nur unter vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Autors / der Autorin zulässig;
- 9.3 die geplante Besetzung der Hauptrollen und den Namen des Regisseurs / der Regisseurin dem Autor / der Autorin mitzuteilen; bei Ur- und Erstaufführungen sind etwaige Gegenvorschläge seitens des Autors / der Autorin nach Möglichkeit zu berücksichtigen;
- 9.4 dem Autor / der Autorin oder dessen VertreterInnen die Teilnahme an den Proben in angemessenem Umfang zu ermöglichen und ihnen zu diesem Zweck auf Wunsch den Probenplan mitzuteilen;
- 9.5 dem Autor / der Autorin den Termin der ersten Aufführung, sobald dieser angesetzt ist, mindestens aber 8 Tage vor der ersten Aufführung, schriftlich mitzuteilen, die am Aufführungsort erscheinenden Tageszeitungen einzuladen und deren Berichte über die Aufführung mit

Achtung: Nicht streichen, da Änderungen sonst auch ohne Zustimmung des Autors / der Autorin zulässig sind. Änderungen sind eher geringfügiger Natur und lassen das Werk in seinem Grundcharakter unberührt. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind sie zulässig. Bearbeitungen hingegen verändern das ursprüngliche Werk (vgl. hinten "Bearbeitungen") und sind nur mit Zustimmung der Autorin / des Autors zulässig.

Quellenangabe sowie drei Programmhefte und zwei Plakate unverzüglich, kostenfrei und ohne besondere Anforderung zu übersenden;

9.6 dem Autor / der Autorin auf Verlangen je zwei gute Plätze zu jeder Aufführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei die Karten soll bis spätestens um zwölf Uhr mittags des Aufführungstages bei der Bühne angefordert sein müssen;

9.7 das Bühnenwerk rechtzeitig anzukündigen und angemessen zu propagieren;

9.8 in Programmheften und auf Theaterzetteln, Plakaten, Ankündigungen und bei sonstiger Werbung ist das Werk mit vollem Titel unter Nennung des Autors / der Autorin sowie gegebenenfalls weiterer aus Urheberrecht Berechtigter zu bezeichnen. Im Programmheft und/oder auf dem Theaterzettel ist zu vermerken:

„Aufführungsrechte:“

Name des Autors / der Autorin
resp. des Verlags, Wohnort
resp. Sitz

10. Schadenersatz, Konventionalstrafe, Kündigung, Rechtsnachfolge

In Deutschland:
Schadenersatz

10.1 Der Autor / die Autorin und die Bühne haften für den von ihnen durch nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages verschuldeten Schaden.

10.2 Fällt eine zwischen den Parteien vereinbarte Gastspielaufführung aus, weil der zu bespielende Ort die

Aufführung nicht abnimmt, hat der Autor / die Autorin gegenüber der Bühne Anspruch auf Ersatz der entgangenen Urhebervergütung, jedoch keinen Anspruch auf Erstattung eines weiteren Schadens und auf Zahlung einer Konventionalstrafe.

- 10.3 Falls eine der beiden Vertragsparteien eine Bestimmung des Aufführungsvertrages gröblich verletzt, hat der vertragsuntreue Teil dem vertragstreuen Teil einen Betrag von zu zahlen, ohne dass die Pflicht zur Vertragserfüllung erlischt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Ausserdem kann in diesem Fall der vertragstreue Teil den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihm dessen Fortsetzung nicht zugemutet werden kann.

üblich ist ein Betrag um
3'000.– Fr.

- 10.4 Rechte und Pflichten aus dem Aufführungsvertrag gehen auf die RechtsnachfolgerInnen der Vertragspartner über.

Rechtsnachfolgerin der Bühne
ist etwa eine neue
Trägerschaft, jene des Autors /
der Autorin sind ErbInnen
oder
VermächtnisnehmerInnen
(z.B. Schweiz. Literaturarchiv)

11. Dauer des Vertrages

- 11.1 Dieser Vertrag kommt durch den Austausch übereinstimmender Willensäusserungen der Parteien zustande und tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

- 11.2 Wird die unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages nach

dessen Abschluss verzögert übersandt, so haftet die Bühne für verschuldeten Verzugsschaden.

11.3 Die Laufzeit des Vertrages endet am

Datum; einige Monate nach angesetzter Premiere, der Zeitraum hängt von der zu erwartenden Laufdauer des Stücks ab.

12. Schriftform

Änderungen des Aufführungsvertrages, Verlängerungen, Optionen und Nebenabsprachen erhalten nur durch schriftliche Vereinbarung Rechtswirksamkeit.

13. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unverbindlich oder unwirksam, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall soll die weggefallene Bestimmung durch eine Regelung ersetzt werden, die dieser in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

Eine „rettende“ Klausel, die sicherstellt, dass der Vertrag auch gilt, wenn ein Artikel ungültig oder nicht erfüllbar ist. Sichert, dass die Bühne bzw. der Autor / die Autorin grundsätzlich an den Vertrag gebunden bleiben.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Bei grenzüberschreitenden Verträgen ist das am Gerichtsstand geltende Landesrecht anwendbar.

14.2 Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag

Versuchen Sie Ihren Wohnort

sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in
 zuständig.

als Gerichtsstand einzusetzen.
**Beharrt die Bühne bei
 grenzüberschreitenden
 Verträgen auf dem
 Gerichtsstand an ihrem Ort –
 was den Autor / die Autorin oft
 vor unüberwindliche Probleme
 für die Rechtsdurchsetzung
 stellt, den Passus durch
 folgende Regelung ersetzen:
 „Zur Beurteilung von
 Streitigkeiten aus diesem
 Vertrag sind grundsätzlich die
 Gerichte am Erfüllungsort
 zuständig. Forderungen sind
 am Erfüllungsort
 einzuklagen.“**

15. Besondere Vereinbarungen

(Nicht zutreffende Absätze streichen)

15.1 Auftragswerke, Bearbeitungen

15.1.1 Der Autor / die Autorin erarbeitet im Auftrag der
 Bühne **ein Original–Bühnenstück / eine Drama-
 tisierung des Textes / eine
 Übersetzung des Textes / anderes,
 nämlich:**

Nicht Zutreffendes streichen,
 bei Bearbeitungen Titel und
 UrsprungsautorInnen
 ergänzen.

Allenfalls Genre ergänzen.

Als Abgabetermin für die 1. Fassung des Werkes wird
 der, für die endgültige Fassung der
 vereinbart.

Datum
 Datum

15.1.2 Als Auftragshonorar zahlt die Bühne an den Autor / die
 Autorin einen Betrag in Höhe von Fr.
 zusätzlich zu den unter Ziffer 5 vereinbarten

angemessen für ein abend-
 füllendes Stück ist ein Betrag
 von ca. 20'000.– Fr.

Urhebervergütungen.

Die Zahlung des Auftragshonorars erfolgt in drei Raten:

1. Fr. bei Abschluss des Vertrages, spätestens zum
2. Fr. nach Ablieferung und Abnahme der 1. Fassung des Werkes, spätestens bis zum
3. Fr. zur Premiere, spätestens zum

Betrag Datum

Betrag Datum

Betrag Datum

Die Zahlungen erfolgen auf das unter Ziffer 8.1 angegebene Konto.

- 15.1.3 Für in Auftrag gegebene Bearbeitungen bestätigt die Bühne, dass sie im Besitz der Nutzungsrechte der dafür erforderlichen Rechte ist und hält den Autor / die Autorin von allen Ansprüchen Dritter frei.

Vgl. hinten "Bearbeitungen"

Sie übernimmt auch die finanzielle Abgeltung der an der Vorlage aufgrund des Urheberrechts Berechtigten

Mit diesem Zusatz verhindern Sie, dass Sie als Autor / Autorin zur Kasse gebeten werden.

16.2 Ur- und Erstaufführungen

- 16.2.1 Der Autor / die Autorin überlässt der Bühne das Recht zur **Uraufführung** / **Erstaufführung** des Stücks.

Nicht Zutreffendes streichen, „Erstaufführung“ präzisieren (deutsche, schweizerische etc.)

- 16.2.2 Die Bühne garantiert dem Autor / der Autorin eine Mindesttantiemenpauschale in Höhe von Fr. Die Pauschale kann auf die nach Ziffer 5 vereinbarten Vergütungen bis zur Hälfte angerechnet werden. Die Anrechnung auf die Entschädigung für Aufführungen

Für Uraufführungen gilt ein Mittelwert von 10'000.– Fr., für nationale Erstaufführungen einer von 5'000.– Fr.

anderer Werke des Autors / der Autorin ist
ausgeschlossen.

Die Pauschale ist nicht rückzahlbar.

Die Zahlung der Tantiemenpauschale erfolgt in zwei
Raten:

1. Fr. bei Abschluss des Vertrages,
spätestens zum

3. Fr. zur Premiere, spätestens zum
.....

Die Zahlungen erfolgen auf das unter Ziffer 8.1
angegebene Konto.

Betrag Datum

Betrag Datum

**Sinnvoll ist eine Aufteilung in
je 50%.**

Ort, Datum, Name & Unterschrift des Autors / der Autorin

Ort, Datum, Namen & Unterschriften der Bühnenbevollmächtigten

Bearbeitungen

Spezielle Regelungen gelten, wenn Sie der Bühne kein Originalstück anbieten, sondern die Bearbeitung eines urheberrechtlich geschützten Werks. Als Bearbeitungen gelten insbesondere Übersetzungen von Textvorlagen, die zeitgenössische Aktualisierung eines Stücks, die Dramatisierung eines Romans oder einer Erzählung wie auch die bühenmässige Umsetzung etwa eines Comic-Strip.

Sie benötigen unbedingt die schriftliche Einwilligung der UrheberInnen der Vorlage oder anderweitig Berechtigter (z.B. ErbInnen, Verlag) . In der Schweiz und in den EU-Staaten sind Werke bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors / der Autorin urheberrechtlich geschützt, in den USA sind es 50 Jahre. - Einigen Sie sich beizeiten schriftlich mit den UrheberInnen der Vorlage, ob Sie das Recht zur Bearbeitung nur für die eine Produktion erhalten, oder ob Sie Ihre Bearbeitung auch weiterhin verbreiten (resp. durch einen Verlag verbreiten lassen) dürfen.

Ausserdem muss die Aufteilung der Tantiemen zwischen Ihnen als BearbeiterIn und den UrheberInnen der Vorlage resp. anderweitig Berechtigter schriftlich geregelt sein. Sinnvoll ist es, Sie überlassen die Abklärung der Rechte grundsätzlich der aufführenden Bühne, sprechen aber bei der Aufteilung der Tantiemen mit bzw. stellen klar Forderungen Ihrerseits (s. Abschnitt „Tantiemen“). Ziffer 15.1.3 schützt Sie vor allfälligen Forderungen der primären UrheberInnen und sollte keinesfalls weggelassen werden.

Ihren Tantiemenanteil setzen Sie im Vertragstext unter §5.1 gemäss den Vereinbarungen mit der Bühne ein.

Bearbeitungstantieme

Zur Aufteilung der Tantiemen zwischen den UrheberInnen der Vorlage resp. anderweitig Berechtigter und BearbeiterIn gilt die Faustregel: je grösser der schöpferische Anteil des Bearbeiters / der Bearbeiterin bei der Umgestaltung der Werkvorlage (und damit die urheberrechtlich schützenswerte Leistung), um so höher fällt der Anteil an den Tantiemen aus. Innerhalb eines Spielraums von ein paar wenigen bis zu 50% ist grundsätzlich jede Regelung möglich, wobei es sehr auf Ihr Verhandlungsgeschick ankommt. Die Bemessung des Tantiemenverhältnisses richtet sich allerdings auch nach dem Bekanntheitsgrad der Autorin / des Autors des ursprünglichen Werks: Wird ein Bestseller dramatisiert, erhalten die UrheberInnen der Vorlage oder die anderweitig Berechtigten in der Regel einen grösseren Tantiemenanteil, da nicht die Dramatisierung, sondern der Bekanntheitsgrad der Vorlage für den Erfolg des Stücks ausschlaggebend ist. Nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist stehen den BearbeiterInnen die Tantiemen aber zu 100% zu.

Achtung! Die Tantiemen machen nur ein Teil der Entschädigung von BearbeiterInnen aus. Den anderen Teil bildet das Bearbeitungshonorar, das separat auszuhandeln ist (vgl.

Abschnitt „Auftragshonorar“).

Übersetzungstantieme

Der autorInnenfreundliche Standard bei der Bemessung der Tantiemenanteile für Bühnenübersetzungen ist klarer umrissen und beträgt für:

nicht mehr geschützte Werke: 100% für den Übersetzer / die Übersetzerin;

geschützte Werke: 75% OriginalautorIn, 25% ÜbersetzerIn;

mehr als 25% Tantiemenanteil bei geschützten Werken werden in der Regel nur für Nachdichtungen mit hoher schöpferischer Leistung des Übersetzers / der Übersetzerin bezahlt (bis 50%).

Achtung! Die Tantiemen machen nur einen Teil der Entschädigung von ÜbersetzerInnen, den anderen Teil bildet das Übersetzungshonorar, das separat auszuhandeln ist (vgl. Abschnitt „Auftragshonorar“, Ziffer 15.1.2. des vorliegenden Vertrags).

Auftragshonorar

Erstellen Sie eine Bearbeitung oder Übersetzung im Auftragsverhältnis, haben Sie ausser den Tantiemen (mit denen allein Ihr urheberrechtlicher Anspruch abgegolten wird) selbstverständlich auch ein Auftragshonorar für die von Ihnen geleistete Arbeit zugut. Es richtet sich nach Ihrem Aufwand und beträgt für arbeitsaufwendige Dramatisierungen und Nachdichtungen gleich viel wie für ein Originalstück (die Empfehlung des ADS liegt hierfür bei 20'000.– Fr.), für unaufwendige Dramatisierungen und lineare Übersetzungen entsprechend weniger. Die vertragliche Regelung nehmen Sie gemäss dem oben empfohlenen Wortlaut unter „15. Besondere Vereinbarungen“ vor.

Ur- und Erstaufführungen

Gelangt ein Originalwerk, eine Bearbeitung oder Übersetzung von Ihnen zur Ur- oder nationalen Erstaufführung, ohne dass es sich dabei um ein Auftragswerk handelt, sollten Sie unbedingt auf einer Mindestpauschale Ihrer Tantiemen bestehen (vgl. Ziffer 16.2.2 des vorliegenden Vertrags). Das Etikett „Uraufführung“ resp. „Erstaufführung“ ist oft entscheidend für die Spielplanwahl eines Theaters (bereits aufgeführte Stücke zeitgenössischer AutorInnen werden nach wie vor kaum nachgespielt), und der Verkauf der Ur- und Erstaufführungsrechte ist die einzige einigermaßen realistische Verwertung Ihres Texts. Verschleudern Sie sie nicht!